

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 52

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Schweizervolk ist es sich selbst schuldig, seiner Armee die möglichste Kraft zu verleihen, ihr die Aufgabe zu erleichtern, um das Blut seiner Söhne zu schonen. Dieses wird aber nur erreicht durch entsprechende Anzahl gut ausgerüsteter, gebildeter und gut geführter, mit einem Worte kriegstüchtiger Truppen, unterstützt durch fortifikatorische Anlagen mit entsprechender Armierung.

Also ist noch mehr zu leisten von Nöthen, als bisher geleistet wurde! Wo aber die neuen Millionen hernehmen, da uns schon die Beibringung der gestalteten so schwer fällt? Antwort: Direct aus der Tasche des Volkes.

Ein gelinder Schauer durchrieselt einen bei diesem Gedanken und doch ist er sehr der Grörterung würdig, vielleicht der einzige richtige.

Zweimal hat das Volk das Militärsteuergesetz verworfen, obwohl es nur einen Theil der Bevölkerung — diesen allerdings auf empfindliche Weise — traf und obwohl dasselbe dem schweiz. Heerstande einigermaßen als Genugthuung hätte gelten sollen, doch selbst der letztere hat aus dem einen oder andern Grunde zu dem Fiasko des Gesetzes mitgeholfen.

Dieser Vorgang mag unsern Behörden wohl verleiden, daß unglückliche Gesetz zum dritten Mal, wahrscheinlich wieder vergeblich, zu bearbeiten. Und begreiflich ist deshalb die seit der letzten Abstimmung oft gehörte Aeußerung, daß nun unser Finanzministerium darauf angewiesen sei, zu den Geldcontingenten der Kantone zu greifen.

Also hätte doch dieses Gesetz nicht nur den Zweck gehabt, den nicht dienstleistenden Schweizerbürger zu einem materiellen Ersatz anzuhalten, sondern auch dem Bunde eine schöne Einnahmsquelle zu bilden.

Der Ertrag dieser Steuer ist zwar nicht leicht zu schätzen, hätte aber, weil nur zur Hälfte dem Bunde zufließend, uns jedenfalls vor ferneren Defiziten nicht geschützt. Deshalb ist eine gründlichere Kur des franken Finanzwesens nöthig, aber ja nicht vermittelst Reduktion des Heerstandes, der Unterrichtszeit, des Soldes &c.

Alles das fällt nicht in die Wagsschale und hätte eine bedauerliche Schwächung des Heeres in quantitativer und qualitativer Hinsicht zur Folge. Ebenso wenig ist es richtig, daß nun die sogenannten Contingente der Kantone in der Bundesklasse das Gleichgewicht herstellen, denn dadurch würde der dienstleistende Bürger auch zur Tragung der finanziellen Militärlast angehalten.

Aus diesen Gründen ist es wohl eher am Platze eine „eidgenössische Steuer“ (meinetwegen Militärsteuer) in's Leben zu rufen.

In dem bezüglichen Gesetze wären folgende Hauptgrundsätze ausgesprochen: „Bermügen, Einkommen und Anwartschaft des schweizerischen Wehrmannes ist steuerfrei.“ „Alles andere Besitzthum oder Einkommen bezahlt die eidg. Steuer.“

Gegenüber den verworfenen Militär-Steuergesetzen würde dieses außer den Dienstbefreiten alle kinderlosen Eltern, diejenigen von dienstuntauglichen

Söhnen, sowie diejenigen, die nur mit Töchtern gesegnet sind, Wittwen, alleinstehende Jungfrauen, niedergelassene Fremde betreffen. Nichts ist billiger als das, denn die Armee ist ja auch zum Schutz dieser Wehrlosen und ihres Eigenthums da; diese sollen deshalb materiell mittragen helfen, was der wehrfähige Bürger schwer genug selbst trägt — die Militärlast.

Nun ist aber das schweiz. Nationalvermögen, oder der hier in Betracht fallende Theil desselben so groß, daß mit einem minimalen Steueransatz (einer Fraktion von %) eine ganz erkleckliche Summe herausgebracht würde, so daß dem schweiz. Wehr- und noch mehr dem Finanzwesen geholfen wäre, ohne dem Einzelnen besonders empfindlich zu werden.

C. K.

Jahresberichte über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. Dritter Jahrgang, unter der Mitwirkung einer Anzahl Offiziere herausgegeben von H. v. Löbell, Oberst z. D. Berlin, 1877. Ernst Siegfried Mittler & Sohn. gr. 8°. S. 533. Preis 9 Fr.

Herr Oberst von Löbell, der Gründer der gehaltvollsten, in Deutschland erscheinenden periodischen Militär-Zeitschrift, der „Jahrbücher für deutsche Armee und Marine“, fasste kurz, nachdem er die ausgezeichnet geführte Redaktion in die Hände eines würdigen Nachfolgers, des Herrn Majors C. v. Marées, niedergelegt hatte (welcher es verstand, die Zeitschrift auf der erreichten Höhe zu erhalten), den Gedanken, jährliche Berichte über die Veränderungen und Fortschritte des Kriegswesens erscheinen zu lassen; dieselben sollten alle Gebiete der Kriegswissenschaft umfassen.

Große Schwierigkeiten mochten sich dem Unternehmen entgegenstellen, doch Herr Oberst v. Löbell wußte dieselben zu überwinden. In kürzester Zeit gelang es ihm, in allen Staaten bedeutende Kräfte zur Mitarbeit zu gewinnen.

Heute liegt uns bereits der dritte Jahresbericht des verdienstlichen Unternehmens vor.

Die Berichte haben einem wirklichen Mangel in der Militär-Literatur abgeholfen, denn in der neuesten Zeit war es den Offizieren beinahe unmöglich, all' den Fortschritten und Veränderungen, welche von Jahr zu Jahr im Militärwesen stattfanden, zu folgen. In den Jahresberichten erhalten sie nun eine kurze, klare und doch hinreichend ausführliche Darstellung über alles Wissenswerthe, die allen denen, welche sich in den Kriegswissenschaften im Laufenden erhalten wollen, sehr willkommen sein muß.

Ein Blick auf den reichen Inhalt des letzten Jahresberichtes wird zur Genüge darthun, daß keine Branche des militärischen Wissens, in welchem eine Veränderung stattgefunden, übersehen wurde.

Der Bericht über das Jahr 1876 zerfällt in drei Theile; der erste Theil ist gewidmet dem Bericht über das Heerwesen der einzelnen Armeen; der zweite Theil dem Bericht über die einzelnen Zweige der Kriegswissenschaften, und der dritte Theil dem

Bericht über die militärische Geschichte des Jahres 1876.

In dem ersten Theil werden besprochen: das Heerwesen von Deutschland, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, der Schweiz, Serbien, Spanien, der Türkei, von Tunis und den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

Behandelt werden dabei Ergänzung, Rekrutierung, Entlassung, Verabschiedung, Versorgung, Invalidenwesen, Remontirung und Pferdewesen, Ausrüstung, Bewaffnung, Bekleidung, Verpflegung, Sold, Menage, Naturalverpflegung, Gesundheitspflege, Medicinalwesen, Ausbildung, körperliche und geistige, Kriegsspiel, Übungen und Manöver, Dienst und Dienstrelements, Moral, Disziplin, Subordination, Militärgerichtswesen, Militärstrafgesetze, Belohnungen.

Der zweite Theil bringt Berichte über die Taktik der Infanterie und Cavallerie; über die Ausbildung der Lehre für die taktische Verwendung der Feldartillerie; über das Befestigungswesen; die Terrainlehre, militärisches Zeichnen und Militärgeographie; über das Material der Artillerie; über die Festungs- und Belagerungsartillerie; die Küstenartillerie; die Handfeuerwaffen; die Entwicklung der modernen Ballistik; die Militärstatistik; das Militär-Eisenbahnenwesen und die Telegraphie; das Kriegsspiel und die kriegsgeschichtliche Literatur.

Der dritte Theil enthält einen Bericht über den Carlistenkrieg; den Krieg der Holländer gegen Atjeh 1876; den russischen Feldzug in Kaukasus 1875 bis 1876; die Kämpfe auf der Balkanhalbinsel 1875 bis 1876. Hieran reihen sich die Necrologie der im Jahr 1876 verstorbenen hervorragenden Offiziere u. s. w. Eine militärische Chronik des Jahres 1876 und ein alphabetisches Namen- und Sachregister bilden den Schluss.

Gegenüber den früheren Jahrgängen zeichnet sich dieser durch geringern Umfang aus. Es ist dieses natürlich, da in den beiden vorhergehenden mehr eine Darlegung der gegenwärtigen Verhältnisse erfolgen mußte, während sich die Berichte von nun an mehr auf die stattfindenden Veränderungen beschränken können.

Der diesjährige Jahresbericht bringt zum ersten Male einen ausführlichen Bericht über die Militär-Verhältnisse der Schweiz, der unsere Offiziere interessiren dürfte.

Die Jahresberichte sollten in keiner Militärbibliothek, in keinem militärischen Verezirkel fehlen und können all' den Offizieren, welche durch Stellung oder Neigung die Fortschritte in den Militärwissenschaften zu kennen wünschen, bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Zum Referat des „Bund“ über den Truppenzusammengang 1877.) W. Die in Nr. 44, S. 367 der „Allg. Schw. M.-Ztg.“ von ihrem Correspondenten aus dem deutschen Reich gebrachte Bemerkung über die vorige Auf-

nahme der Auslassungen des „Bund“ anlässlich der Feldmaßnöve der V. Division wird uns von verschiedenen Seiten bestätigt.

Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß auch die ferneren Auslassungen des „Bund“, wonach von den gleichen Gedern die zuvorkommende Behandlung fremder Offiziere missbilligend besprochen wird, im Auslande um so weniger unbemerkt bleiben konnte, als der „Bund“, wenn auch fälschlich, meistens als offizielles Organ betrachtet wird!

Bundesstadt. (Ernennungen.) Der Bundesrat hat zwei Instructoren der Verwaltungstruppen für die laufende Amtsauer ernannt, und zwar: als Instructor I. Klasse: Hrn. Jakob Albrecht, von Egelsdorf (Thurgau), bisher Major bei den Verwaltungstruppen; als Instructor II. Klasse: Hrn. Karl Siegfried, von Binningen (Argau), Lieutenant bei den Verwaltungstruppen.

Bundesstadt. (Veränderung im Instructionscorps.) Die beiden Instructoren I. Klasse Hr. Oberstl. Rieding und Egger sind ersterer bei der I. Division, letzterer bei der VI. Division eingethobt worden.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) Wir haben unseren Lesern die Beschlüsse zur Kenntnis gebracht, welche die Offiziersgesellschaft von Genf hinsichtlich der vom Nationalsrath in der Militärverwaltung beschlossenen Ersparnisse und Reductionen gefaßt hat. Das Centralcomittee der schweiz. Offiziersgesellschaft (Präsident Hr. Oberst Lecomte, Sekretär Hr. Hauptmann Ney) hat, wie wir einer uns zugegangenen Notiz entnehmen, diese Beschlüsse dem ebdg. Militärdepartement mitgetheilt, indem es dieselben gleichzeitig dringend zur Berücksichtigung empfahl.

Bern. (Aus der Offiziersgesellschaft.) Einem Referat des „Bern. Int. Bl.“ über die Verhandlungen der Offiziersgesellschaft der Stadt Bern entnehmen wir, daß eine in nächster Aussicht stehende Neorganisation der Pferderegleanstalt die Thellnahme an den Offiziersreitturnen bedeutend erleichtern würde. Hinsichtlich der Frage der Armeebeschuhung soll sich die vom ebdg. Departemente aufgestellte Commission für eine rationelle Form entschieden haben; als erstes Paar wurden Silesel mit einfachen Nohren vorgeschlagen; über die Frage der zweiten Fußbekleidung ist die Commission bis jetzt noch zu keinem Schluß gelangt.

Bern. (Kantonales Kriegsgericht.) Das kantonale Kriegsgericht, Grossritter Hr. Major Müller, Kriegsrichter die Hh. Hauptleute Kernen und Lenz, hatte am 28. November einen Fall grober Insubordination zu behandeln. Gelegentlich einer im October d. J. in Ostermundingen abgehaltenen Schießübung hatte der Soldat F. H. der 3. Comp. 28. Battalions im trunkenen Zustande es sich einfassen lassen gegen Befehl seiner Vorgesetzten den Schießplatz zu verlassen. In seinem Vorhaben durch einen Offizier verhindert, schimpfte Inculpat und schlug mit dem Gewehrkolben gegen seinen Vorgesetzten, welcher noch zeitig genug ausweichen konnte, und brach dabei den Kolben des Gewehres ab.

Der von Hrn. Major Bürcher, Auditor, angehobenen Klage widersprach der Angeklagte nicht, sondern gab den Thatbestand und sämtliche Nebenumstände zu, so daß seinem Vertheidiger Hrn. Hauptmann Christen nichts übrig blieb als für ein mildes Straftheil zu plaudern. In Anwendung der Art. 61 und 65 des schweiz. Militärstrafgesetzbuches wurde der Soldat F. H. in die Untersuchungshaft und zu weiteren 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt und ihm außerdem Entschädigungszahlung für Reparatur des Gewehres an den Staat, sowie nach Maßgabe des Gesetzes Zahlung der Kosten überbunden.

An diesen Bericht, welchen wir dem „H. C.“ entnehmen, müssen wir eine Bemerkung knüpfen.

Das Urteil des Kriegsgerichtes ist ein mehr als sehr mildes zu nennen, wenn man bedenkt, daß alles, was die eine Armee im Felde leistet, zunächst von der Subordination und dem unbedingten Gehorsam abhängt. Aus diesem Grunde muß im Militär kein Vergehen oder Verbrechen schärfer bestraft werden, als